



GESCHÄFTSORDNUNG des Beirates für Spitzensportförderung

vom 9. März 2011, GZ SPORT-703.550/0020-V/3/2011

Einrichtung

§ 1. (1) Gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ein Beirat für Angelegenheiten der Vergabe von Sportfördermitteln mit der Bezeichnung "Beirat für Spitzensportförderung" eingerichtet.

(2) Der Zweck des Beirates ist es, optimale Rahmenbedingungen für die Fördervergabe zu schaffen, die einer modernen Leistungssportförderung gerecht werden.

Aufgaben

§ 2. Dem Beirat für Spitzensportförderung kommen folgende Aufgaben zu:

(1) Beratung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in Angelegenheiten der Spitzensportförderung.

(2) Erarbeitung und Evaluierung von Vergabemodellen, die eine leistungsgerechte Spitzensportförderung sicherstellen.

(3) Sicherstellung der Flexibilität der Spitzensportförderung und der raschen Möglichkeit zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen.

(4) Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der Spitzensportfördermodelle.

(5) Schaffung, Optimierung, Evaluierung und Begleitung der Kontrolle der Vergabe der Spitzensportfördermittel.

Zusammensetzung des Beirates

§ 3. (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellt und abberufen.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates werden Personen ernannt, die über entsprechendes Fachwissen verfügen und von denen die erforderliche Objektivität bei der Beurteilung der Angelegenheiten der Spitzensportförderung erwartet werden kann.

(3) Ein Mitglied des Beirates ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Dem wissenschaftlichen Beirat werden zur unmittelbaren Unterstützung ihrer Tätigkeit sportwissenschaftliche Koordinatoren/Projektbegleiter/innen zur Verfügung gestellt.

Aufgaben des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der Mitglieder und der wissenschaftlichen Koordinatoren/Projektbegleiter/innen

§ 4. (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates. Er wird hierbei durch seinen Stellvertreter unterstützt bzw. vertreten. Der Vorsitzende vertritt außerdem den Beirat nach außen. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung, Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen sowie die Dokumentierung von Beschlüssen im Protokoll.

(2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung sowie die Unterstützung des Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.

(3) Die weiteren Mitglieder haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben des Beirates nach Kräften zu unterstützen, an den Sitzungen teilzunehmen und Beschlüsse zu fassen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der wissenschaftliche Beirat von TRWR lädt im Bedarfsfall jene Verbände, die Projekte einreichen vor der Vergabesitzung zu einem Fachgespräch zwecks Abklärung eventueller Fragen ein

(5) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Koordinatoren/Projektbegleiter umfassen

- a. die Unterstützung des Beirates für Spitzensportförderung in der Projektbegleitung
 - Detaillierte Besprechung der beantragten bzw. geförderten Projekte mit den Projektverantwortlichen der Bundes-Fachverbände und Bericht an den Beirat für Spitzensportförderung
 - Aufbereitung der Sitzungsunterlagen der jeweils eingereichten Projekte für den Beirat für Spitzensportförderung
 - Dazu führen die Koordinatoren im Vorfeld der Vergabesitzungen Gespräche mit den Verbänden um eine entsprechende Aufbereitung der Unterlagen zu sichern.
- b. Regelmäßige Kontakte zu den Projektverantwortlichen, Trainer/innen und Sportler/innen
 - Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Projektverantwortlichen
 - Regelmäßige Kontakte zu den Projektverantwortlichen der Bundes-Fachverbände mit dem Ziel der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verlaufs der geförderten Projekte
 - Unterstützung bei der Umsetzung bestimmter Projektziele
 - Unterstützung der Projektverantwortlichen bei der Erstellung von Zwischen-, Quartals- und Projektendberichten
- c. Controlling der laufenden Projekte
 - Kontrolle der Umsetzung der Projekte
 - Vorschläge zur Optimierung
 - Fachliche Prüfung von Änderungswünschen und Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat
 - Besuch von Trainingslehrgängen/Wettkämpfen – wenn notwendig
 - Vidieren der Aufzeichnungen der Projektverantwortlichen
- d. Die Koordinator/innen sind verpflichtet ihre Aktivitäten laufend zu dokumentieren und dem Beirat und dem BMLVS einen vierteljährlichen Bericht vorzulegen
- e. Teilnahme an TRWR Beiratsitzungen (ohne Stimmrecht)

Einberufung zu Sitzungen

§ 5. (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport abzuhalten. Der Sachaufwand ist von der Sektion V des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zu tragen.

(2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) Auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport oder von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende zum ehest möglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

Beschlussfassung

§ 6. (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Stellungnahme der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder ist auf deren Verlangen im Protokoll festzuhalten.

Protokoll

§ 7. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, die beratenen Gegenstände (Tagesordnung) und die von der Kommission gefassten Beschlüsse zu enthalten. Dem Protokoll sind allfällige schriftliche Minderheitsberichte anzuschließen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu fertigen und den Kommissionsmitgliedern, dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport sowie den von diesem allenfalls zusätzlich bestimmten Stellen zuzuleiten.

(2) Gegen das Protokoll können Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Einwendungen sind – sofern nicht Gefahr im

Verzug besteht - in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Administrative Belange

§ 8. (1) Die administrativen Belange des Beirates werden von der Sektion V des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wahrgenommen.

(2) Diese Belange umfassen insbesondere:

1. Die Erstellung und Versendung der Einladungen zu Sitzungen.
2. Die Protokollführung sowie die Ausfertigung und Versendung des Protokolls.
3. Die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen.